110. Ift, wenn die schwurpflichtige Partei vor rechtsträftig gewordenem bedingten Endurteile stirbt, und letteres nicht zugestellt, gegen das nach § 433 Abs. 3 C.B.D. erlassene Urteil aber ein Rechtsmittel eingelegt wird, die Rechtsmittelinstanz auf die Ergebnisse der Beweissührung hinsichtlich des im Sidesthema des bedingten Urteiles bezeichneten Beweisthemas beschränkt?

VI. Civissenat. Urt. v. 21. Dezember 1896 i. S. Hü. Rachl. Konfursserw. (Rl.) w. Ha. Erben (Bekl.). Rep. VI. 133/96.

- I. Landgericht Blauen.
- II. Oberlandesgericht Dresben.

Durch Urteil bes Oberlandesgerichtes vom 20. Juni 1895 war dem ursprünglichen Beklagten Ha. der Eid über die Unwahrheit der Behauptung auferlegt, daß nach der mit dem verstorbenen Hü. gestroffenen Vereindarung die Darlehne von 5000 M, wenn nicht früher, mit Hü.'s Tode fällig werden sollten; im Falle der Leistung des Sides sollte die Klage abgewiesen, im Falle der Nichtleistung nach dem Klagantrage erkannt werden. Am 18. Juni 1895 war indes auch der Beklagte Ha. schon gestorben. Rach Aufnahme des Versahrens durch die Erben desselben und der gemäß § 438 C.B.D. gepflogenen

Verhandlung legte das Oberlandesgericht durch Urteil vom 2. März 1896 den Erben des Beklagten Ha. denselben Eid in der Überzeugungsform auf. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein. In dem zur mündlichen Verhandlung über die Revision destimmten Termine wurde festgestellt, daß das Urteil vom 20. Juni 1895 nicht zugestellt worden war.

Mus ben Grunben:

"Die Revision ist gegen bas nach Aufnahme bes Verfahrens burch die Erben des Ha. auf Grund des H 483 C.B.D. erlassene Urteil . . . eingelegt. Das voransgegangene bedingte Endurteil . . . vom 20. Juni 1895 ist nicht zugestellt.

Nach dem Thatbestande bes angefochtenen Urteiles vom 2. März 1896 hat bas Berufungsgericht seiner erneuten Entscheidung "unter Festhaltung aller übrigen Ergebnisse" nur die Würdigung der Frage unterstellt, ob und inwieweit ber bem Kläger obliegende Beweiß ber behaupteten Fälligkeit der Ha.'schen Darlehnsforderungen von 5000 M nach Maggabe ber seitherigen von ben Barteien wiederum in Bezug genommenen Beweißergebniffe geführt fei. Diefe Beschräntung ber Berhandlung und Entscheidung auf die Ergebnisse der Beweisführung hinsichtlich des im Eidesthema des bedingten Urteiles bezeichneten Beweisiaues entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Hiernach ergiebt sich aus der Bestimmung des § 433 C.B.D., wonach im Kalle des Todes des Schwurpflichtigen, des Eintrittes seiner Eides= unfähigteit ober ber Beendigung seiner Gigenschaft als gesehlichen Vertreters beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben können, welche ihnen bor ber Ruschiebung bes Eibes auftanden, daß die neue Berhandlung fich auf die den Begenstand der Eidesauflage betreffende Beweisführung zu beschränken habe, bie Barteien somit zwar bezüglich bes in bem früheren Urteile als Eidesthemas festgestellten Beweissates das frühere Beweismaterial wieder vorführen und auch in Bezug auf diesen Beweissatz neue Beweismittel beibringen dürfen, im übrigen aber ihnen die Beibringung neuer Thatsachen und Beweismittel versagt ist.

Diese Beschränkung ist für den Fall, daß die schwurpstichtige Partei nach rechtskräftig gewordenem bedingten Endurteile stirdt, in einer Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 15. Mai 1885, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 379 sig., anerkannt. In der Entscheidung des erkennenden Senates vom 11. Dezember 1890 (Rep. VI. 200/90) ist dagegen ausgeführt, daß die gleiche Folge auch für den Fall zutreffe, daß das bedingte Urteil zur Zeit des Todes des Schwurpslichtigen die Rechtstraft noch nicht erlangt habe. Für diese Beschräntung und den Ausschluß des § 251 C.B.D. sprechen auch zweiselsos praktische Gründe, da es unbillig und unzwecknäßig erschiene, nach dem Erlasse eines bedingten Endurteiles die sämtlichen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen auch in solchen Punkten wieder in Frage zu stellen, welche an sich durch die in § 433 C.B.D. bezeichneten Ereignisse nicht betroffen werden.

Bal. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 385.

Aus biefer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ber Beschränkung der Berhandlung und richterlichen Thätigkeit der Inftanz, die bas bedingte Endurteil erlassen, ergiebt sich nicht die Notwendigkeit der gleichen Beschräntung für die Rechtsmittelinstanz, wenn bas bedingte Endurteil die Rechtstraft noch nicht erlangt hat. Wollte auch hier biefe Scheidung bes Prozefisoffes und biefe Beschränkung ber Berhandlung zur Geltung gebracht werben, so würde ber im bebingten Urteile gewürdigte Prozekftoff, soweit er nicht bas Gibesthema berührte, ber Nachbrufung entzogen sein, ohne daß die formellen Boraussetzungen ber Rechtstraft vorlägen. Während für die Inftanz, die das bedingte Endurteil erlaffen, eine wiederholte Brüfung der von den thatfächlichen Boraussenungen bes § 438 C.B.O. nicht berührten Ergebnisse der Verhandlungen unzweckmäßig und überflüssig erschiene, würden nach Umständen wesentliche Grundlagen der Entscheidung ber Rechtsmittelinstanz entzogen, und diese selbst auf ein die Beurteilung ber gangen Sach: ober Rechtslage ausschließendes enges Dag eingeidranft merben.

Für die Revision gilt sonach in dem erörterten Falle die erwähnte Beschränkung nicht; für sie steht vielmehr der das Eidesthema nicht betreffende Inhalt des bedingten Endurteiles zu dem auf Grund des § 483 C.P.D. erlassenen Endurteile im Verhältnisse eines Zwischenurteiles.

Hiernach hatte sich die Revisionsprüfung auf ben ganzen Inhalt bes Urteiles vom 20. Juni 1895 zu erstrecken." . . .